

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Der Minister der Justiz und Polizey, an den B. Truttmann, Reg. Statthalter des Cantons Waldstätten
Autor: Meyer, F.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 5 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 15 Floreal IX.

Ministerium der Justiz und Polizen.

Der Minister der Justiz und Polizen, an den
B. Truttmann, Reg. Statthalter des
Cantons Waldstätten.

Bern, den 30. April 1801.

Bürger Regierungstatthalter!

Ich habe Euer Bericht vom 25. dieß über die Voll-
ziehung des Auftrags, den Ihr wegen der Municipal-
ität und Gemeindskammer von Schwyz erhieltet, dem
Vollziehungsrath vorgelegt.

Die höchst anstößige Zuschrift dieser beyden Behörden
vom 14. dieß an die obersten Gewalten der Republik,
musste die Aufmerksamkeit des Volk. Raths um so mehr
auf sich ziehen, da keine Regierung über das Betragen
der Beamten gleichgültig seyn, noch viel weniger un-
geahndet gestatten kann, daß sie ihre Pflichten außer
Acht setzen, das ihnen geschenkte Vertrauen und das
Ansehen ihrer Stellen gegen die Gesetze mißbrauchen,
und Gefinnungen und Ausdrücke sich erlauben, welche
jedes Verhältniß der niedern zu den obern Behörden
aufheben, die gesetzliche Ordnung zernichten und das
Vaterland durch Herbevrufung der Anarchie und des
Bürgerkriegs den größten Gefahren aussetzen.

Das dahierige Betragen der Municipalität und Ge-
meindskammer von Schwyz nöthigte den Volk. Rath
zu Maßregeln, die vermögend gewesen wären, die ge-
setzliche Ordnung zu sichern. Er verschob aber die An-
wendung derselben, theils weil er einem Lande schonen
wollte, das schon so viele Uebel erlitten, und nicht für
die Schuld einiger Individuen neuerdings leiden sollte,
theils auch weil er glaubte, daß eine momentane Verir-
rung, eine Handlung habe veranlassen können, die zwar
alle Merkmale der gehässigsten Leidenschaften, und der
strafwürdigsten Absicht an sich trug.

Die Thätigkeit, mit welcher diese Schrift in nähere
und entferntere Gegenden verbreitet wurde, und das
Bestreben, ihr durch den Druck eine grössere Publizität
zu geben, würden die Beweise eines strafwürdigen Vor-
satzes verstärkt haben, wenn nicht die Municipalität und
die Gemeindskammer durch die Zurücknahme ihres vo-
rigen Entschlusses, und durch die Erklärung, alle Ge-
setze der helvetischen Regierung zu respektieren, und
denselben den gehörigen Gehorsam zu leisten, den Volk.
Rath in den Fall gesetzt hätten, diese Sache aus einem
günstigern Gesichtspunkt zu betrachten.

Er sieht in der von diesen Behörden ausgestellten Er-
klärung vom 25. dieß, die Anerkennung ihres begangenen
Fehlens, und Rückkehr zu ihren gesetzlichen Pflichten.
Er steht daher in der Erwartung, daß sie sich bestreben
werden, durch ihr zukünftiges Betragen die Regierung
von der Aufrichtigkeit ihrer Aeusserungen zu überzeugen,
und die Folgen einer schweren Verantwortlichkeit, die
auf ihnen liegt, dadurch zu vermeiden, daß sie die
Wirkungen, die ihr Betragen auf die öffentliche Ruhe
haben könnte, mit aller Beßissenheit zu heben sich wer-
den angelegen seyn lassen.

In dieser Erwartung wird der Volk. Rath einstweilen
keine fernern Maassnahmen ergreifen. Sinegen
aber werdet Ihr, Bürger Regierungstatthalter, beauf-
tragt, diesen Behörden auf das nachdrücklichste ein Be-
nehmen zu verweisen, das selbst in der schonendsten An-
nehmung die schärfste Ahndung verdient.

Da ich mich dieses Auftrags entlade, so bleibt mir
noch übrig, Euch Bürger Regierungstatthalter anzu-
zeigen, daß der Volk. Rath in Euerem Benehmen einen
neuen Beweis Eurer Anhänglichkeit und Euers Eifers
für die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe und der
gesetzlichen Ordnung erhielt. Ihr habet auch bey diesem
Anlaß dem Vertrauen entsprochen, das er in Euch setzte,

und er bezeugt Euch zu diesem hin seine vollkommene Zufriedenheit. Republ. Gruß!

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Gesetzgebender Rath, 1. April.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an eine besondere Commission, in die der Präsident die H. B. Escher, Carrard und Grafenried ernannt, zur Untersuchung gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie verlangen in Ihrer Botschaft vom 18. Winterm. 1800, daß die Petitionen derjenigen im österreichischen oder englischen Sold gestandenen Offiziers, welche in ihr Vaterland zurückzukehren oder ungestört in demselben die Wohlthat des Amnestiegesetzes zu genießen wünschen, Ihnen B. G. mitgetheilt werden, damit Sie das Vergnügen zulässiger Begnadigungen mit der Regierung theilen können.

Dieser Einladung und dem Besch. v. 28. Febr. 1800 §. 4 zufolge, übersendet Ihnen der Vollz. Rath die Petitionen folgender Offiziers, die sämtlich von ihren Ortsbeamten unterstützt, mit günstigen Zeugnissen belegt und zu einem entsprechenden Entscheide empfohlen werden:

1. Karl Anton Gluz, gewesener Landvogt von Felsenstein Canton Solothurn, verließ seine Offiziersstelle im Regiment Roverea zu Ende des Jahrs 1799.
2. Heinrich Hesti von Schwanden, und
3. Heinrich Zuchlinger von ebendaselbst, dienten, jener als Hauptmann, dieser als Lieutenant in dem von der glarnerischen Interimsregierung aufgestellten Biquet von 400 Mann, nahmen ihren Abschied und haben seit dem 3. Herbstm. 1799 keinen eigentlichen Dienst mehr gethan.
4. Aloys Kemmann von St. Gallenkoppel im Distr. Schänis, bekleidete in dem bachmannischen Regiment eine Unterlieutenantsstelle und lehrte bald nach dem 7. Jenner 1800, mit einem Abschiede in seine Heimat zurück.
5. Thomas Hervet von Schwyz, zuerst Commandant dortigen Landsturms, nachher Hauptmann in der sogenannten Legion Mannaghetta.
6. Valthasar Mettler von Brannen, zuerst Feldweibel im Landsturm, trat unter Mannaghetta in österreichischen Dienst und that nachher die Dienste eines Fährdrichs.

7. Joseph Bueler von Steinen, Offizier unter Mannaghetta.

8. Jos. Joh. Martin von Bürglen, Distr. Altorf, Hauptm. im kaiserlichen Dienst.

9. Dominico Märchin aus dem Sattel, und

10. Georg Anton Scheuriger von ebendaselbst, Lieutenant im Landsturm.

11. Caspar Leonhard Anna von Steinen, Lieutenant unter Mannaghetta.

12. Martin Ryhner von Schwyz, Oberlieutenant ebendaselbst.

13. Franz Xaver Färlin von Schwyz, Hauptm. der 2ten Comp. ebendaselbst.

14. Caspar Rotensläue von Stans, Feldchir. im nemlichen Landsturmcorps.

Alle diese letztern sind in den ersten Tagen des Jahrs 1800 in ihr Vaterland zurückgekehrt.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, obgedachte Offiziers unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaftig zu erklären, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer beförderten Berathung zu unterwerfen.

Am 2. April war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 3. April.

Präsident: B. von der flue.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratifikation verschiedener Nationalgüter-Verkäufe, in den Cantonen Fribourg und Solothurn, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räte! Der B. Bocard von Montreux im Canton Lemau, der ein Nationalgut an sich gekauft hat, beschwert sich, daß ihm die Wahl des stipulirenden Notarius nicht überlassen werden wolle, sondern daß er gezwungen sein soll, seinen Kauf bei dem Distriktsgerichtsschreiber verschreiben zu lassen.

Mit Ueberweisung seiner Petition will der gesetzgeb. Rath Euch B. Vollz. Räte einladen, die vorgetragenen Gründe zu erwägen, und das Geschiehe darüber zu verfügen.

Die Finanzcommission rath zu einer Botschaft an den Vollz. Rath, die Petition einiger Gemeinden im Distrikt Dornach betreffend, die gegen die Bezahlung einiger